

Band 3

**Forum  
Justiz & Psychiatrie**

Wege und Irrwege stationärer  
Massnahmen nach Rechtskraft  
des Strafurteils

Marianne Heer  
Elmar Habermeyer  
Stephan Bernard



Stämpfli Verlag

In einem ersten Themenbereich werden Spezialfragen zur Begutachtung behandelt. Dr. iur. Thomas Wolf äussert sich über eine juristische Kontrolle dieser Entscheidungsgrundlagen.

Weiter beschäftigt sich Dr. med. Steffen Lau mit Besonderheiten der Prognosebegutachtung während des Vollzugs und den dabei massgebenden Aspekten sowie möglichen Fallstricken. Schliesslich setzt sich der Sexualwissenschaftler PD Dr. med. Andreas Hill mit der für Verlaufsbegutachtungen der hoch relevanten Gruppe der Sexualdelinquenten auseinander. Er erörtert aktuelle Studien zur Rückfälligkeit und zur Beeinflussbarkeit dieser Tätergruppe durch therapeutische Massnahmen.

Gerichtlichen Nachverfahren im Massnahmenrecht kommt eine zunehmende Bedeutung zu. Erst zögerlich beginnt man, sich auch in der Literatur mit diesen Fragen auseinanderzusetzen.

Prof. Dr. iur. Marianne Heer stellt in einer kommentierten Zusammenfassung die unlängst beurteilten und die noch offenen materiell-rechtlichen und prozessualen Fragen dar.

Rechtsanwalt Stephan Bernard wirft zusammen mit Rafael Studer einige brisante Fragen auf, deren Klarstellung der Praxis eine Stütze bieten soll.

Theoretisch kaum aufgearbeitet ist bisher der Vollzug von Massnahmen gemäss Art. 59 StGB in geschlossenen Institutionen. Eine Studie von Prof. Dr. Jonas Weber im Auftrag der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) sowie die von lic. iur. Leo Näf, Vizepräsident der NKVF, präsentierten Empfehlungen der Kommission bringen hier etwas Licht ins Dunkel.

# **Wege und Irrwege stationärer Massnahmen nach Rechtskraft des Strafurteils**

Beiträge von  
Thomas Wolf  
Steffen Lau  
Andreas Hill  
Marianne Heer  
Stephan Bernard/Rafael Studer  
Jonas Weber  
Leo Näf



---

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2018  
[www.staempfliverlag.com](http://www.staempfliverlag.com)

E-Book ISBN 978-3-7272-7090-1

Über unsere Online-Buchhandlung [www.staempflishop.com](http://www.staempflishop.com) sind zudem folgende Ausgaben erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-7089-5  
Judocu ISBN 978-3-0354-1556-8

printed in  
switzerland



---

# Inhaltsübersicht

<b>Vorwort .....</b>	<b>VII</b>
----------------------	------------

*Allgemeines zu Gutachten als Entscheidungsgrundlagen*

Thomas Wolf

<b>Gutachten begutachten, richterliche Gesichtspunkte .....</b>	<b>3</b>
---	----------

Steffen Lau

<b>Prognosegutachten im Massnahmenverlauf – Lässt sich die Effizienz der Behandlung messen?.....</b>	<b>19</b>
--	-----------

Andreas Hill

<b>Verlauf, Prognose und Behandlung bei Sexualstraftätern.....</b>	<b>33</b>
--	-----------

*Nachverfahren bei Massnahmen*

Marianne Heer

<b>Nachverfahren bei strafrechtlichen Massnahmen.....</b>	<b>49</b>
---	-----------

Stephan Bernard, Rafael Studer

<b>Nachverfahren im Rechtsstaat .....</b>	<b>91</b>
---	-----------

*Studie im Auftrag der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zur Anordnung und zum Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 StGB*

Jonas Weber

<b>Die Behandlung von psychisch gestörten Straftätern in geschlossenen Einrichtungen .....</b>	<b>137</b>
--	------------

Leo Näf

<b>Die Praxis des Massnahmenvollzuges aus der Sicht der NKVF: Kritik und Empfehlungen.....</b>	<b>159</b>
--	------------



---

## Vorwort

Psychiatrische Gutachten sind ein Thema, das die Gerichte immer wieder besonders beschäftigt. Dr. iur. Thomas Wolf zeigt auf, wie er als langjähriger zweitinstanzlicher Richter in Deutschland mit Gutachten umgeht. Der Autor war Mitglied eines interdisziplinären Gremiums aus Psychiatern, Richtern sowie anderen Juristen, das Mindestanforderungen an Gutachten erarbeitet hat. Diese Richtlinien haben seit 2005 bzw. 2006 landesweit unbestritten Geltung und finden auch international Beachtung. Darin werden die Anforderungen an Schuldfähigkeitsgutachten einerseits und an Prognosegutachten andererseits umschrieben. Dr. Wolf geht auf eine sehr praxisnahe und verständliche Art auf diese Punkte ein; diese sind ohne Weiteres auch in der Schweiz zu beachten und wurden auch schon vom Schweizer Bundesgericht oder in der Schweizer Fachliteratur zitiert. Der Autor geht mit den Sachverständigen hart ins Gericht. Er setzt sich dezidiert dafür ein, dass schlechte Gutachten von Gerichten nicht akzeptiert werden dürfen und zeigt Gesichtspunkte auf, mit welchen man als Jurist Qualität beurteilen kann.

Prognosegutachten unterliegen in Literatur und Praxis einer kritischen Beobachtung. Allerdings sind entsprechende Überlegungen regelmässig schwergewichtig auf das Stadium der Anordnung von Massnahmen fokussiert, während Entlassungsprognosen deutlich weniger thematisiert und problematisiert werden. Dies mag damit zusammenhängen, dass hier Therapieverlaufsberichte einen grossen Stellenwert einnehmen. Die Generierung solcher Berichte erfolgt im Verlauf des Vollzugs, wo die Betroffenen zumeist nicht von einem Rechtsvertreter unterstützt werden, und nicht im Rahmen eines kontradiktorischen gerichtlichen Verfahrens. Es fehlt hier weitgehend an Transparenz, Qualitätsanforderungen werden kaum diskutiert. Dr. med. Steffen Lau bringt hier Licht ins Dunkle. Er analysiert zunächst die fachlichen Anforderungen an Sachverständige im Zusammenhang mit Prognosen in diesem Stadium des Vollzugs. Dann zeigt er eindrücklich auf, dass sich der Inhalt von Therapieverlaufsberichten nicht auf eine Feststellung des Status Quo beschränken darf. Weiter erläutert er im Einzelnen, wie der Therapieverlauf bewertet werden kann, wo wertvolle Erkenntnisse zu gewinnen sind und wo Fallstricke vorliegen. Dr. Lau plädiert für die Erarbeitung eines individuellen Fallverständnisses im Einzelfall; auf dieser Basis lässt sich das Ausmass eines möglichen Therapieerfolges für die Rechtsanwender nachvollziehbar sichtbar machen.

Sexualstraftäter stehen in der heutigen Zeit im Fokus der öffentlichen Diskussion um Sicherheit und stellen sowohl Gerichte wie auch Therapeuten und Vollzugsverantwortliche vor grosse Herausforderungen. Entsprechend hoch ist das Interesse an diesen Vollzugsverläufen. PD Dr. med. Andreas Hill stellt

aktuelle Studien zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern vor und erläutert die Beeinflussbarkeit ihrer Gefährlichkeit durch therapeutische Massnahmen. Er leistet einen wertvollen Beitrag zur Versachlichung der Debatte. Der Sexualwissenschaftler und Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie zeigt auf, dass bei Sexualstraftätern im Vergleich zu «nicht-sexuellen» Gewaltstraftätern relativ geringe Rückfallraten zu beobachten sind und die einschlägigen Rückfälle tendenziell abnehmen. Er geht näher auf verschiedene Prognoseinstrumente vor dem Hintergrund ein, dass eine differenzierte Risikoeinschätzung unter Berücksichtigung relevanter rückfallfördernder wie auch -protektiver Faktoren eine wichtige Voraussetzung für die effiziente Behandlung von Sexualstraftätern ist. Dr. Hill erörtert weiter sehr differenziert und realistisch die möglichen Effekte einer Therapie. Er stellt neue Behandlungsprogramme vor und plädiert dafür, dass diese sich an den Risk-Need-Responsivity-Prinzipien orientieren. Eine einseitige Fokussierung auf Deliktbearbeitung und kognitive Techniken ist nach Ansicht des Autors wahrscheinlich nicht zielführend.

Ausserdem werden die gerichtlichen Nachverfahren nach Rechtskraft von Urteilen gegenüber massnahmenbedürftigen Straftätern thematisiert. Die Gerichtspraxis im Zusammenhang mit solchen Verfahren, die zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist wenig überschaubar. Das Bundesgericht entscheidet stark auf den Einzelfall bezogen, eine klare Linie ist nur schwer erkennbar. Prof. Dr. iur. Marianne Heer bietet einen Überblick über die neusten wichtigen Entscheide des Bundesgerichts. Weiter wird auf die Charakterisierung der verschiedenen Nachverfahren eingegangen, denen ein massnahmenbedürftiger Verurteilter nach Rechtskraft des Sachurteils ausgesetzt ist. Es wird die stossende Situation diskutiert, dass es zwar durchwegs darum geht, ob ein Freiheitsentzug fortzuführen oder zu beenden ist, dennoch die Ausgestaltung dieser verschiedenen Verfahren sehr unterschiedlich ist; die Rechte der verurteilten Person decken sich nicht.

Gerichtliche Nachverfahren im Nachgang zu einem Urteil betr. einer Massnahme sind im in der StPO äusserst rudimentär geregelt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist stark auf den Einzelfall fokussiert und bietet keinen Ersatz für die fehlende Rechtssicherheit. Eine Klärung der Frage, welche strafprozessualen Grundsätze hier Anwendung finden, tut Not. Rechtsanwalt Stephan Bernard in Zusammenarbeit mit MLaw Rafael Studer fokussiert dieses in der Praxis wichtige Thema auf die Frage, welche Verteidigungsrechte der betroffenen Person in diesen Verfahren gelten und wie die Entscheidungsgrundlagen generiert werden. Ein besonderes Augenmerk wird auf Art. 6 EMRK gerichtet, die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist in diesem Kontext bisher noch wenig thematisiert worden. Die Diskussion mündet in der Feststellung, dass die Strafprozessordnung umfassend Geltung beansprucht. Darüber hinaus gehen die Autoren auf das Vollzugsverfahren ein,

## VIII



das sie als eine Art Vorverfahren zu gerichtlichen Nachverfahren bezeichnen. Daraus leiten sie ab, dass die gesamte Palette des Art. 6 EMRK in seiner strafrechtlichen Ausgestaltung Vorwirkungen auf dieses Verwaltungsverfahren zeitigt. Es wird im Einzelnen dargestellt, welche Auswirkungen dies auf die erwähnten Fragen hat, die in diesem Beitrag im Vordergrund stehen. Die Autoren plädieren für eine durchgehende Verteidigung der betroffenen Person auch während des Vollzugsverfahrens und für die Gewährung von Parteirechten bei der Generierung des Beweisfundaments für Nachverfahren. Sie erachten eine neuvermessende Anwendung bewährter Prozessrechtsprinzipien als dringend.

Dier Ausgestaltung des Vollzugs von freiheitsentziehenden Massnahmen schliesslich blieb in der Vergangenheit weitgehend im Dunkeln. Sowohl Staatsanwaltschaften wie auch Gerichte wollen sich nicht recht für dieses Thema interessieren. Die betroffenen Personen werden nach Rechtskraft des Strafurteils überdies regelmässig nicht durch einen Rechtsvertreter unterstützt, weshalb Vollzugsfragen viel zu wenig justizabel sind. Soweit das Bundesgericht mit entsprechenden Problemen konfrontiert wird, lässt es sich darauf kaum ein. Wertvoll ist daher eine Studie von Prof. Jonas Weber zum Vollzug von gesicherten stationären therapeutischen Massnahmen im Sinne von Art. 59 Abs. 3 StGB, die im Auftrag der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) 2015 erstellt wurde. Die Studie hat die Situation sorgfältig analysiert und Mängel aufgezeigt. Die Erkenntnisse ermöglichen eine Verbesserung der Qualität dieser wichtigen Aufgaben auf dem Weg zur Verbesserung der Legalprognose betroffener Personen. Der Vizepräsident der erwähnten Kommission lic. iur. Leo Näf führt im Anschluss daran einen Auszug aus dem Bericht der NKVF an, soweit Empfehlungen zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten abgegeben werden. In der Zeitspanne von 2013 bis 2016 besuchte die NKVF acht Institutionen, die vorwiegend Massnahmen im geschlossenen Setting vollziehen.



---

# **Allgemeines zu Gutachten als Entscheidungsgrundlagen**



---

# Gutachten begutachten, richterliche Gesichtspunkte<sup>1</sup>

THOMAS WOLF

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitende Bemerkungen .....	3
II.	Mindestanforderungen an Gutachten .....	4
III.	Möglichkeiten einer Kontrolle von Gutachten .....	5
	A. Allgemeines zu den Unzulänglichkeiten von Gutachten .....	5
	B. Fragen, die bei einer Kontrolle von Gutachten zu stellen sind .....	6
	1. Allgemeine Fragen .....	6
	2. Speziellere Fragen nach Mängeln der Exploration .....	7
	3. Fragen im Zusammenhang mit der Diagnose .....	7
	4. Fragen im Zusammenhang mit der Schuldfähigkeit .....	7
	5. Fragen bei der Prognose .....	8
	6. Zusammenfassende Überlegungen .....	8
IV.	Grenzen gutachterlicher Feststellungen, die Relativität von Diagnose und Prognose .....	9
V.	Umsetzung der Anforderungen an ein Gutachten .....	13
	A. Wichtige Obliegenheiten des Auftraggebers .....	14
	B. Nachbesserungen und Ergänzungen .....	15
	C. Verweigerung des Honorars .....	15
VI.	Schlussfolgerungen .....	16

## I. Einleitende Bemerkungen

Gegenstand des Referats soll die Frage nach den Möglichkeiten von Juristen sein, die Arbeit der Sachverständigen zu leiten und ggfs. auch Schwächen eines Gutachtens zu benennen. Thematisiert werden soll, wie man mit Gutachten umgehen kann oder vielleicht sogar muss. Als Anknüpfungspunkt soll uns ein scheinbar schlichter Satz aus einem Urteil des Schweizer Bundesgerichts dienen: *«Die Verwahrung erweist sich daher mit Blick auf dessen gutachterlich erstellte Rückfallgefährlichkeit nicht als unverhältnismässig.»*<sup>2</sup> Es

---

<sup>1</sup> Zufolge einer plötzlichen Erkrankung fiel das Referat an der Tagung leider aus. Dennoch sollen einige Gedanken, die an der Diskussion als Anregung hätten vorgebracht werden sollen, wenig ausgefüllt an dieser Stelle publiziert werden.

<sup>2</sup> BGer, 6B\_497/2013 vom 13.3.2014, E. 4.4.

fragt sich woher das Gericht weiß, dass die «gutachterlich erstellte Rückfallgefahrlichkeit» vom Sachverständigen zutreffend bewertet wurde? Weil es eben ein Sachverständiger ist, der das gesagt hat? Darf das dem Richter genügen?

Um die Qualität eines Gutachtens beurteilen zu können, muss ein Richter als erstes wissen, was denn eigentlich «gut» ist. Damit er das weiß, muss er wissen, welche grundlegenden Anforderungen an ein Gutachten überhaupt zu stellen sind. Er muss sodann ein Grundlagenwissen haben über den Fachbereich, aus dem er ein Gutachten einholen will. Und er muss sich schon auch mit der speziellen Thematik des konkreten Falles befassen, spezifischen Fragestellungen erkennen und die Antworten dem Gutachter entlocken, getreu dem Zöllner in Berthold Brechts wunderschönem Gericht *«Legende von der Entstehung des Buches Tao Te King auf dem Weg des Laotse in die Emigration»*, dessen letzte Strophe lautet:

*«Aber rühmen wir nicht nur den Weisen  
Dessen Name auf dem Buche prangt!  
Denn man muß dem Weisen seine Weisheit erst entreißen.  
Darum sei der Zöllner auch bedankt:  
Er hat sie ihm abverlangt.»*

Bei allem sollte man sich stets über die Grenzen dessen bewusst sein, was Gutachten überhaupt leisten können. Nachfolgend zum Schluss sollen Überlegungen angeführt werden, wie man mit einem schlechten Gutachten umgehen kann.

## II. Mindestanforderungen an Gutachten

Die grundlegenden Anforderungen an ein Gutachten, an jedes Gutachten, hat die deutsche Rechtsprechung über viele Jahre hin Stück für Stück erarbeitet. Weil die unzähligen Urteile und Beschlüsse unüberschaubar sind, hat eine Arbeitsgruppe aus Psychiatern, Richtern und anderen Juristen das alles zusammengefasst und als sog. «Mindestanforderungen»<sup>3</sup> veröffentlicht. Ihre prinzipielle Geltung steht seit Jahren außer Streit.

Es gibt ein paar Grundsätze, die eigentlich selbstverständlich sind: Ein Gutachten muss transparent und nachvollziehbar sein, der Sachverständige muss seine Methoden offenlegen und das Gutachten muss «lege artis» oder neu-deutsch «state of the art» sein, um schnell mal den Bogen vom römischen

---

<sup>3</sup> Axel Boetticher et al., «Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten», NSTZ 2005, 58 ff.; dieselben und weitere, «Mindestanforderungen für Prognosegutachten», NSTZ 2006, 537 ff. Eine Fortschreibung ist derzeit in Diskussion.

Recht zu aktuellen Anglizismen zu spannen. Wo wir schon bei der Sprache sind: Fachchinesisch sollte tunlichst vermieden werden, nahezu alle Inhalte kann man mit dem Wortschatz der Gebrüder Grimm ausdrücken. Wenn Fachbegriffe unausweichlich sind, müssen sie erklärt werden, z.B. in einem Glossar, wie dies die Klinik für forensische Psychiatrie Haina jedem ihrer Gutachten beifügt. Besonders wichtig war den Urhebern der fraglichen Mindestanforderungen damals und ist es nach wie vor, dass eine Abgrenzung der Kompetenzen von Gericht und Sachverständigen vorgenommen wird. Wir müssen immer, aber besonders im Bereich des Maßnahmen- oder Maßregelrechts, gut auseinanderhalten, was medizinische oder sonst erfahrungswissenschaftliche Erkenntnisse sind. Weiter sind die normativen Fragen als solche zu erkennen und gesondert zu beantworten. Zu deren Beantwortung benötigt das Gericht die wissenschaftliche Vorarbeit der Psychiater und Psychologen, um darauf aufbauend die eigentliche Wertung (Entlassung verantwortbar, Unterbringung, Verhältnismäßigkeit usw.) zu setzen. Dieses Zusammenspiel, oder richtiger das aufeinander Aufbauen von Wissenschaft und Jurisprudenz, wird sehr anschaulich aufgezeigt im schönen alten Schwarz-Weiß-Film *«Es geschah am hellichten Tage»*, in dem Heinz Rühmann als Kommissar seinen Freund, den Psychiater, über die Seele eines kranken Rechtsbrechers – das war natürlich Gerd Fröbe – ausfragt und die entscheidenden Hinweise erlangt.

### **III. Möglichkeiten einer Kontrolle von Gutachten**

Aus den vorangehend dargelegten Überlegungen lässt sich ein Katalog ableiten, auf welche Schwächen und Fehler man immer gefasst sein sollte, wenn einem ein Gutachten präsentiert wird. Darauf wird nachfolgend einzugehen sein.

#### **A. Allgemeines zu den Unzulänglichkeiten von Gutachten**

Ein Fehlgutachten ist ein Gutachten, das falsche Informationen vermittelt. Das können Fehler im psychiatrisch-handwerklichen oder im forensisch-psychiatrischen Bereich sein, wobei dies jeweils Ausdruck von fachlichem Unvermögen oder auch schlicht von Faulheit ist. Denkbar sind Fehler in allen Bereichen als Ausdruck von charakterlichen Mängeln (u.a. Grandiosität, Feigheit, dümmliche Besserwisserie). Es können aber auch Fehler sein, die vom Auftraggeber gewollt waren: «Herr Dr., wir meinen, in diesem Falle sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass ...»; «Wollen Sie wirklich, dass wir Herrn Dr. B. ... Prof. C. ... Prof. D. ... in diesen Fall einschalten .....?»; «Herr Dr. S. kommt in solchen Fällen immer zu dem Ergebnis, dass ...»

Im angloamerikanischen Recht fragt man gerne «Who is on the bench?», weil man weiß, dass die Person oft genauso wichtig oder sogar wichtiger ist als die Sache, um die es geht. Zu denken ist etwa an die berühmten Entscheidungen des amerikanischen Supreme Court zur Rassentrennung oder zur Abtreibung. Am Schweizer Bundesgericht lässt sich diesbezüglich nichts kritisch anfügen. Die wenigen Mitglieder, die ich kennenlernen durfte, waren schon sehr beeindruckende Persönlichkeiten und werden gewisslich ihre Standpunkte ein- und durchzusetzen versuchen.

Es gibt Sachverständige, die einfach bodenlos arrogant auftreten, die eine höchst unterentwickelte Fähigkeit zur Selbstkritik zeigen und entsprechend ihr Fragerecht (in der Exploration oder in einer Verhandlung) exekutieren. Es gibt andere die ganz unbedarft gar keine kritischen Fragen stellen. Manche bleiben betoniert standhaft in jeder Befragung. Andere biegen sich wie Schilf im Winde, wenn sie meinen, der Wind wehe von dort oder dahin. Und es gibt welche, die anlässlich einer Einvernahme als sachverständige Zeugen von ihrem schriftlichen Gutachten abweichen, ohne zu erklären, aufgrund welcher Tatsachen dies geschieht. Genauso wie die anderen, denen noch so widersprüchliche Umstände keinen Anlass geben, von dem einmal schriftlich Fixierten abzuweichen.

## **B. Fragen, die bei einer Kontrolle von Gutachten zu stellen sind**

### *1. Allgemeine Fragen*

- Hat der Gutachter die Fragestellung des Gerichts überhaupt aufgenommen und verstanden? Weiß er, worum es geht? Allerdings trägt der Auftraggeber hier viel Mitverantwortung, er muss schon genau fragen und er muss dem Gutachter den Zusammenhang mitteilen. Dazu später noch mehr.
- Gibt es ein Inhaltsverzeichnis mit einer nachvollziehbaren Gliederung?
- Kann der Sachverständige Deutsch (Idiome sind gerne erlaubt und manchmal besonders prägnant) oder stolpert man dauernd über sprachliche Mängel?
- Wird klar zwischen Aktenlage, Befund und Beurteilung getrennt?
- Erkennt man Ausdauer bei der Beschaffung von Unterlagen?
- Wird aufgelistet, welche Akten zur Verfügung standen?



- Fehlt es an Sorgfalt beim Exzerpieren – fokussiert auf die Gutachtenfrage! – der Akten. Wird gar schlicht und faul mit «paste & copy»<sup>4</sup> gearbeitet?
- Wer hat wann und wo wie lange unter welchen Umständen mit wem gesprochen?
- Sind Belehrung und Aufklärung dokumentiert?
- Sind Befund und Exploration klar getrennt?
- Bleiben Fachbegriffe «chinesisch», ohne Erläuterung oder Resümee?

## 2. *Speziellere Fragen nach Mängeln der Exploration*

- Sind Umfang und Inhalt angemessen oder zu weitgehend (Bankräuber ausführlich zur Sexualität befragt) oder unzureichend?
- Werden Vorhalte aus den Akten gemacht oder nicht, obwohl angezeigt?

## 3. *Fragen im Zusammenhang mit der Diagnose*

- Fehlende oder falsche Verwendung eines der anerkannten Diagnosemanuale (ICD/DSM);
- nicht nachvollziehbare Herleitung;
- fehlende Berücksichtigung von Schweregrad der Störung und zeitlicher Perspektive;
- falsche Zuordnung zu den gesetzlichen Merkmalen (eher ein deutsches Problem).

## 4. *Fragen im Zusammenhang mit der Schuldfähigkeit*

- Gibt es einen Bezug zur anerkannten Lehrmeinung, z.B. bei der Beurteilung eines Affektes?
- Wird die Kenntnis der anerkannten Lehrmeinung überhaupt ausgeführt?
- Werden konstellative Faktoren diskutiert, z.B. Drogen, Alkohol, Stress?
- Werden die Tatumstände genau erfasst und in Beziehung zur Tat gesetzt?
- Wird die Tat als solche mit einer «Diagnose» gleichgesetzt?
- Wird eine höchst private (moralische) Meinung des Sachverständigen erkennbar. Beruft er sich gar auf den «gesunde Menschenverstand»?
- Wenn Äußerungen des Beschuldigten fehlen, wird auf die dann erheblich begrenzte Aussagekraft hingewiesen?

---

<sup>4</sup> Im Vorgriff auf dem Schluss des Beitrags lässt sich dazu Folgendes bemerken: Das bezahle ich einfach nicht.

- Werden bei Persönlichkeitsstörungen die allgemeinen Merkmale geprüft oder wendet sich der Gutachter sofort den besonderen Merkmalen der einzelnen Störung zu?

## 5. *Fragen bei der Prognose*

- Kennt der Gutachter überhaupt Prognosekriterien/-instrumente?
- Weiß er, welche Kriterien für welche Gruppe/Situation validiert sind?
- Verwendet er Prognoseinstrumente oder verlässt er sich auf seine klinische Erfahrung?
- Werden ausschließlich Prognoseinstrumente verwendet ohne Einbezug der klinischen Erfahrung(en)?
- Beschreibt der Gutachter bei der Einschätzung des Risikos die speziellen äußeren und inneren Bedingungen und leitet daraus die Einschätzung der Gefahr künftiger Tat ab?
- Werden Erkenntnisse des RNR [risk-need-responsivity]-Modells diskutiert?
- Bleibt der Sachverständige bei der aktuellen Situation stehen oder zeigt er auf, wie ein Risiko gemanagt werden kann?
- Werden Basisraten einbezogen, und wird dabei ausgeführt, wie sie zustande gekommen sind und welche Bedeutung sie im konkreten Fall haben?
- Wird sorgfältig zwischen der Legal- und der Krankheitsprognose unterschieden?
- Wird sorgfältig zwischen der Einschätzung des Risikos einer Entlassung und desjenigen einer bestimmten Lockerung unterschieden?

## 6. *Zusammenfassende Überlegungen*

Ein «gutes» Gutachten spart nicht an vorbereitenden Arbeiten: Dies ist gleichzeitig der wichtigste Zeitfaktor.

Die Erstellung von forensisch-psychiatrischen Gutachten erfordert folgende spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Fachwissen
- Erfahrung
- Analytisches und integratives Denken
- Struktur und Arbeitstechnik
- Fleiß und Ausdauer bei Sichtung der Aktenlage und beim Lesen der Fachliteratur

- adäquate Gesprächsführung und Menschenkenntnis
- schriftsprachliche Kompetenz
- Neugier, Aufgeschlossenheit und Selbstkritik.

#### **IV. Grenzen gutachterlicher Feststellungen, die Relativität von Diagnose und Prognose**

Nehmen wir an, ein Gutachten hat alle oben aufgezeigten Problemkreise in den Blick genommen und unterstellen wir, ein solides Handwerk wurde ausgeführt. In einem weiteren Schritt sollte man sich daraufhin immer fragen, welchen grundsätzlichen Wert das Ergebnis eines Gutachtens hat bzw. überhaupt haben kann. Zu überlegen ist also, wo die Grenzen der Aussagekraft solcher Gutachten verlaufen.

Solange es um rein medizinische Fragen geht, darf man erwarten, dass klare und gültige Aussagen getroffen werden können. Ob dem immer so ist, lässt sich ernsthaft bezweifeln. Das mag zutreffen für bestimmte Erkrankungen, etwa des Gehirns, die Schwachsinn zur Folge haben, oder des Systems, wie z.B. HIV. Aber wir haben längst gelernt, dass es selbst im engeren medizinischen Bereich keine unumstößlichen Wahrheiten gibt (außer vielleicht, dass ein Krebs im Endstadium eben genau dies ist und nur noch eine kurze Lebenszeit erlaubt). Als z.B. die HIV-Infektionen vor 30 und mehr Jahren um die Welt zu ziehe begannen, war das ein Todesurteil für den Betroffenen, und wir mussten es bei der Prognose berücksichtigen. Um wie viel anders ist das heute. Niemand käme mehr auf die Idee, einen Infizierten für bald gestorben zu halten und daraus prognostische Schlüsse zu ziehen.

Und Hirnverletzungen? Sie kennen die Beispiele aus der Literatur. Selbst schwere Hirnverletzungen oder regelrechte Atrophie-Löcher können nur geringe Auswirkungen auf das – strafrechtlich relevante – Verhalten haben. Löcher im Hirn beweisen erst mal gar nichts, es kommt auf die Klinik an, und die kann völlig normal, jedenfalls ganz und gar unkriminell sein.

Und selbst wenn aus der Verletzung eine erhebliche Störung des Verhaltens resultiert, z.B. weil der Patient schwachsinnig geworden ist, auch dann können wir aus der Verletzung als solcher noch nichts Endgültiges ableiten. Auch hier kommt es auf die Klinik an. Wenn es aber auf das klinische Bild ankommt, sind wir schon fast bei den echten Erfahrungswissenschaften. Dann brauchen wir nämlich den Vergleich zu anderen Probanden, die in einer vergleichbaren Situation leben oder leben werden.

Psychosen sollten eigentlich ein durchgeackertes Feld geworden sein. Aber ich erinnere daran, dass noch bis zur Jahrtausendwende bedeutende Wissen-